

Bürgerinitiative Breetzer Berge
Neetzer Kirchweg 3
21354 Bleckede
Natur@breetze.info

Stellungnahme der Bürgerinitiative Breetzer Berge zum 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg

TEIL 1

1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand und zum Prüfungsrahmen

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg, der gemäß § 9 Abs. 3 ROG erneut öffentlich ausgelegt wurde.

Nach der Begründung des erneuten Beteiligungsverfahrens sollen sich Stellungnahmen auf die im 3. Entwurf vorgenommenen Änderungen in den Teilen A und B, auf die geänderten zeichnerischen Darstellungen sowie auf die Anpassungen im Umweltbericht beziehen.

Diese Stellungnahme folgt diesem formellen Rahmen. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf eine rein formale Beschreibung einzelner Änderungen, sondern bewertet, ob und inwieweit die vorgenommenen Anpassungen geeignet sind, die in den vorangegangenen Beteiligungsstufen aufgezeigten Bewertungs-, Ermittlungs- und Abwägungsdefizite sachgerecht zu beheben.

Soweit Aspekte angesprochen werden, die bereits Gegenstand früherer Stellungnahmen waren, geschieht dies ausschließlich insoweit, als:

- diese durch die vorgenommenen Änderungen erneut berührt werden,
- ihre Bewertung im Umweltbericht fortgeschrieben, modifiziert oder bestätigt wurde,
- oder neue tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen eine erneute abwägungsrelevante Würdigung erforderlich machen.

Eine bloße Wiederholung früherer Stellungnahmen ohne Bezug zu den Änderungen des 3. Entwurfs ist nicht Gegenstand dieser Eingabe.

2. Verhältnis zu früheren Stellungnahmen

Die Bürgerinitiative Breetzer Berge hat sich in den bisherigen Beteiligungsstufen wiederholt und ausführlich zu den Planinhalten, zum Umweltbericht sowie zu den jeweiligen Abwägungssynopsen geäußert.

Da dort vorgetragene Einwendungen durch Änderungen des 3. Entwurfs nicht ausgeräumt wurden, werden diese ausdrücklich aufrechterhalten.

Diese Stellungnahme versteht sich daher ergänzend und fortschreibend, nicht ersetzend.

3. Prüfungsmaßstab dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme verfolgt nicht das Ziel, einzelne Fachgutachten oder spätere Genehmigungsverfahren vorwegzunehmen.

Sie prüft vielmehr, ob vorliegenden Änderungen des 3. Entwurfs den Anforderungen genügen, die an eine strategische Planungsebene zu stellen sind, insbesondere:

- ob die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung hinreichend erfolgt ist,
- ob die maßgeblichen Schutzgüter in ihrer spezifischen Empfindlichkeit erfasst wurden,
- ob Wechselwirkungen, Kumulationen und typische Wirkpfade angemessen berücksichtigt wurden,
- und ob die planerische Abwägung auf einer nachvollziehbaren und tragfähigen Tatsachengrundlage beruht.

Diese Maßstäbe ergeben sich nicht nur aus dem nationalen Fachrecht, sondern auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben zur strategischen Umweltprüfung sowie aus den allgemeinen Anforderungen an eine vorsorgeorientierte, nachhaltige Raumordnung.

4. Zielrichtung dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Nutzung erneuerbarer Energien als solche.

Sie richtet sich gegen eine Planung, die nach unserer Auffassung weiterhin wesentliche Unsicherheiten, Konfliktlagen und Risiken nicht hinreichend ermittelt, bewertet oder in der Abwägung gewichtet sowie Rechtsmängel enthält.

Gerade die strategische Ebene der Regionalplanung kommt eine besondere Steuerungs- und Vorsorgefunktion zu. Sie soll konfliktträchtige Räume frühzeitig identifizieren, Alternativen transparent prüfen und planerische Vorentscheidungen auf eine tragfähige, nachvollziehbare Grundlage stellen.

Ob diese Anforderungen durch im 3. Entwurf vorgenommenen Änderungen erfüllt werden, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

TEIL 2

5. Zur Funktion der Strategischen Umweltprüfung auf Regionalplanebene

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) dient nicht der projektscharfen Detailprüfung einzelner Vorhaben, sondern der frühzeitigen, raumbezogenen Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne einer vorsorgeorientierten Planung.

Ihr kommt auf der Ebene der Raumordnung eine besondere Filter-, Steuerungs- und Vorsorgefunktion zu. Sie soll ermöglichen, bereits vor Festlegung verbindlicher Gebietskulissen zu prüfen, ob und inwieweit bestimmte Flächen angesichts ihrer naturräumlichen, sozialen und funktionalen Eigenschaften für die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich geeignet erscheinen oder ob absehbare Konfliktlagen bestehen, die planerisch zu vermeiden, zu mindern oder durch Alternativen zu umgehen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die SUP nicht die gleiche Prüftiefe wie eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung aufweisen muss. Gleichwohl ist sie nicht auf eine rein formale oder pauschale Betrachtung beschränkt. Sie hat vielmehr die Aufgabe, erhebliche Wirkpfade, raumtypische Risiken, Kumulationen und Unsicherheiten zu identifizieren, qualitativ zu bewerten und in die planerische Abwägung einzustellen.

6. Maßstab der Regionalplanung und Konflikterkennung

Der Hinweis auf den Maßstab der Regionalplanung (z. B. 1:50.000) ist grundsätzlich zutreffend. Daraus folgt jedoch nicht, dass relevante Konflikte erst auf der nachgeordneten Ebene zu behandeln wären.

Auch auf strategischer Ebene ist zu prüfen:

- ob bestimmte Raumtypen aufgrund ihrer Empfindlichkeit oder ihrer Schutzfunktionen typischerweise konfliktträchtig sind,
- ob bei realistischer Nutzung erhebliche Wirkungen zu erwarten sind,
- und ob solche Wirkungen planerisch hinnehmbar erscheinen oder Anlass zur Reduktion, Modifikation oder Herausnahme von Flächen geben.

Der Maßstab bestimmt die Detailtiefe, nicht aber den Umfang der zu berücksichtigenden Belange.

7. Zur Abgrenzung zwischen Planungsebene und Zulassungsverfahren

Es ist unbestritten, dass anlagenspezifische Detailprüfungen, konkrete Standortlayouts und technische Ausgestaltungen dem späteren Zulassungsverfahren vorbehalten sind.

Dies entbindet die Planungsebene jedoch nicht von der Pflicht, absehbare, raumtypische und im systemischen Zusammenhang stehende Konfliktlagen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen.

Im vorliegenden RROP-Entwurf wurde eine systematische Verschiebung zentraler Umweltfragen auf nachgeordnete Verfahren und dadurch die Funktion der SUP als vorsorgeorientiertes Instrument unterlaufen.

Bei uns im Breetzer Wald, wo bereits auf Planungsebene erkennbar ist, dass die Genehmigungsfähigkeit realistischer Nutzungen nur unter erheblichen Einschränkungen, Auflagen oder Teilverzichten erreichbar wäre, stellen wir für uns fest, dass die planerische Eignung der Fläche nicht gegeben ist.

Zu dieser Erkenntnis muss auch die Raumordnung kommen.

8. Bedeutung von Prognoseunsicherheiten auf Planungsebene

Strategische Umweltprüfungen sind typischerweise mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Dies ist ihrem Charakter immanent. Daraus folgt nicht, dass Unsicherheiten abwägungsneutral wären. Vielmehr ist zu prüfen:

- welche Unsicherheiten bestehen,
- welche Schutzgüter hiervon betroffen sind,
- und ob diese Unsicherheiten aufgrund ihrer potenziellen Tragweite planerisch relevant sind.

Je größer die potenzielle Eingriffsintensität und je empfindlicher der betroffene Raum, desto höher sind die Anforderungen an die Vorsorge und an die planerische Zurückhaltung. Im vorliegenden Entwurf wurde alle aufgeführten Konflikte als Einzelfall betrachtet und die Gesamtbelastung für Mensch und Natur in keinsten Weise berücksichtigt. Und dies obwohl in Teilen eine zeitweise verstärkte Belastung und erhebliche Belastung eingeräumt wird.

9. Bedeutung der Bewertungssystematik

Die Umweltprüfung arbeitet mit Bewertungskategorien wie „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „gering erheblich“.

Solche Kategorien können eine sinnvolle Strukturierungshilfe darstellen. Sie ersetzen jedoch nicht die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Herleitung. Entscheidend ist, dass erkennbar wird:

- welche Annahmen zugrunde gelegt wurden,
- welche Vergleichsmaßstäbe verwendet wurden,
- und weshalb eine bestimmte Einstufung vorgenommen wurde.

Ohne diese Transparenz konnten von uns die Bewertungen nicht überprüft werden und haben damit wegen ihres strukturellen Transparenzdefizits ihre abwägungsleitende Funktion verloren.

10. Bedeutung von Datenlücken und Erkenntnisgrenzen

Datenlücken sind auf strategischer Ebene nicht ungewöhnlich. Sie sind jedoch nur dann rechtlich unproblematisch, wenn sie:

- offengelegt werden,
- in ihrer Relevanz für die jeweilige Planung bewertet werden,
- und vorsorgeorientiert in die Abwägung eingestellt werden.

Datenlücken dürfen nicht faktisch zu Lasten von Schutzgütern oder betroffener Bevölkerung gehen.

Wo wesentliche Erkenntnisse fehlen, ist dies selbst ein abwägungsrelevanter Umstand.

TEIL 3

12. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst nach UVPG nicht nur das physische Überleben, sondern ausdrücklich auch Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensqualität und Erholung. Diese Punkte sind auch auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung abwägungsrelevant.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine projektscharfe Immissionsprognose erforderlich. Aber es ist zu prüfen, ob die Ausweisung bestimmter Flächen typischerweise mit erheblichen oder potenziell erheblichen Belastungen verbunden sein kann, die planerisch zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- dauerhafte akustische Wirkungen,
- nächtliche Belastungssituationen,
- kumulative Effekte mehrerer Anlagen,
- sowie die Beeinträchtigung ruhiger Erholungsräume.

Da diese Angaben vollständig fehlen, liegt ein strukturelles Transparenzdefizit vor, das die Nachvollziehbarkeit der Abwägung unmöglich macht. Eine im 2. Entwurf herausgenommene Teilfläche ändert nichts an der möglichen Belastung. Unsere Forderung Gesundheitsamt zu beteiligen wurde ignoriert. Wiederholte Anfragen beim Landkreis und beim Gesundheitsamt blieben bis heute unbeantwortet.

Soweit der Umweltbericht auf die Einhaltung späterer Grenzwerte im Zulassungsverfahren verweist, ersetzt dies keine strategische Bewertung der grundsätzlichen Eignung einer Fläche.

13. Natura-2000 / FFH-Verträglichkeit / Erholungsraum

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete unterliegt den Vorgaben des BNatSchG in Verbindung FFH-RL. Maßgeblich ist, ob aufgrund objektiver Umstände und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vernünftige Zweifel an der Unschädlichkeit der Planung ausgeschlossen werden können.

Zwar wurden gegenüber dem ersten Entwurf zum RROP ein großes Teilstück herausgenommen, aber der größere bedeutendere Bereich mit ausgeprägter Hügellandschaft und Vielfalt soll weiter ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft werden, obwohl er als Bereich für Freizeit Erholung und Biotopverbund ausgewiesen ist.

4. Schutzgut Wasser, Boden und Waldstandorte

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser, einschließlich des Grundwassers sowie der wasserhaushaltsrelevanten Boden- und Waldstandorte, ist ein zentraler Bestandteil der strategischen Umweltprüfung. Dies gilt insbesondere in Räumen mit **besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung**, die Grundwasserneubildung, den Wasserhaushalt sowie die natürliche Filter- und Speicherfunktion von Böden und Waldökosystemen. So ein Raum ist der Breetzer Wald.

Auf Planungsebene ist nicht die detaillierte Prüfung einzelner Vorhaben erforderlich, wohl aber eine nachvollziehbare Einschätzung, ob aufgrund der Standortbedingungen, der typischen Wirkpfade der vorgesehenen Nutzungen und der räumlichen Empfindlichkeit der betroffenen Flächen potenziell erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Wir vermissen die Prüfung für:

- die Auswirkungen großflächiger technischer Infrastrukturen auf den Wasserhaushalt,
- Veränderungen von Infiltration, Retention und Versickerungsfähigkeit,
- flächenhafte Bodenverdichtungen,
- Störfall- und Havarierisiken,
- sowie langfristige Wirkungen auf Waldstandorte als Wasser- und Klimaregulatoren.

Aktueller Realfall (Havarierisiko):

Die Relevanz solcher Störfall- und Havarierisiken zeigt sich auch an aktuellen Ereignissen in der Region. Am 01.01.2026 kam es im Bereich Neetze-Süttorf zu einem Brand des Maschinenhauses einer Windenergieanlage in rund 100 m Höhe. Infolge des Brandereignisses wurden brennende Bauteile und Materialteile in die Umgebung geschleudert, so dass die Einsatzstelle weiträumig abgesichert werden musste.

Der Vorfall verdeutlicht, dass entsprechende Störfallrisiken nicht lediglich theoretischer Natur sind, sondern real auftreten können. Gerade in Gebieten mit sandigen Böden, hoher Versickerungsfähigkeit und wasserwirtschaftlicher Sensibilität kann ein solcher Ereignisablauf potenziell zu Einträgen in Boden und Grundwasser führen, etwa durch Brandrückstände, technische Materialien, Betriebsstoffe oder Löschmittel.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auf Planungsebene erforderlich, zumindest eine standortbezogene Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, ob in hydrogeologisch sensiblen Räumen – wie etwa im Bereich bedeutender Trinkwassergewinnungsgebiete – erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden ausgeschlossen werden können.

Eine solche Prüfung erfolgt im Umweltbericht jedoch nicht. Die dort vorgenommene pauschale Behandlung möglicher Havarierisiken lässt nicht erkennen, auf welcher fachlichen Grundlage bereits auf Planungsebene ausgeschlossen werden soll, dass entsprechende Ereignisse zu relevanten Auswirkungen führen können.

Die besondere Sensibilität der geologischen Verhältnisse im Bereich des Wasserwerks Breetze wird auch durch Erkenntnisse gestützt, die den Einwendern im Rahmen eines konkreten Bauantragsverfahrens nach rechtmäßiger Akteneinsicht wegen berührter Umweltbelange bekannt geworden sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefte und gebietsbezogene Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf Planungsebene zwingend erforderlich, insbesondere in sensiblen Räumen mit besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Ein konkretes Beispiel hierfür stellt die Festlegung des Vorranggebietes „Wasserwerk Breetze“ unter Ziffer 3.2.4 des vorliegenden Entwurfs dar. Mit dieser Festlegung wird anerkannt, dass sich unter dem Breetzer Wald eines der bedeutenden Trinkwassergewinnungsgebiete befindet und dass in diesen Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen.

Diese planerische Festlegung bleibt im Umweltbericht jedoch inhaltlich unbehandelt, da weder eine Ermittlung noch eine Bewertung der möglichen Auswirkungen erfolgt.

Über die pauschale Feststellung hinaus, dass die Festlegung grundsätzlich zulässig sei, erfolgt weder eine Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser noch eine Auseinandersetzung mit möglichen Nutzungskonflikten. Insbesondere fehlt eine Bewertung, ob und inwieweit die vorgesehenen Nutzungen potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, den Wasserhaushalt oder die Schutzfunktionen der Böden und Waldstandorte haben können.

Soweit die Bewertung im Umweltbericht auf allgemeine Annahmen, pauschale Erfahrungswerte oder die Verlagerung vertiefter Prüfungen in nachgeordnete Genehmigungsverfahren abstellt, bleibt offen, auf welcher fachlichen Grundlage bereits auf Planungsebene ausgeschlossen werden soll, dass erhebliche Auswirkungen auftreten können.

Damit liegt ein Abwägungsausfall vor, da ein abwägungserheblicher Belang – der Schutz der Trinkwassergewinnung – weder ermittelt noch bewertet wurde.

Solche Abwägungsausfälle stellen keinen bloßen Formfehler dar, sondern einen erheblichen Rechtsmangel des Plans.

Ob die vorgelegten Unterlagen insgesamt den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umweltprüfung und planerische Abwägung genügen, ist aus Sicht der Einwender daher nicht in allen Punkten hinreichend nachvollziehbar.

15. Schlussbemerkung

Da auch im 3. Entwurf des RROP 2025 keine Änderungen vorgenommen worden sind, verfolgt diese Stellungnahme das Ziel, den Entwurf auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Anforderungen an Umweltprüfung, Abwägung und Vorsorge zu überprüfen.

Wir stellen fest, dass der vorliegende RROP-Entwurf der europäischen und nationalen Rechtsprechung widerspricht.

Der Breetzer Wald ist ein sensibler und multifunktionaler Raum, der zugleich Bedeutung für den Naturhaushalt, den vorsorgenden Trinkwasserschutz, den Biotopverbund sowie für die landschaftsbezogene Erholung besitzt. Aus Sicht der Einwender ist dieser Raum in besonderem Maße schutzwürdig.

Da nach den früheren Einwendungen bis auf die Entnahme einer Teilfläche keine wirksamen Änderungen im RROP-Entwurf durchgeführt wurden, werden diese Einwendungen ausdrücklich aufrechterhalten.

Wir fordern, die im Rahmen dieser Stellungnahme aufgezeigten Rechtsmängel, Unsicherheiten, Bewertungsdefizite und offenen Fragen zum Anlass zu nehmen, die betroffenen Flächen nochmals kritisch zu überprüfen, Alternativen nachvollziehbar zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen, Bürgerinitiative Breetzer Berge

Michael Müller, Breetze, Neetzer Kirchweg 3

Claudia und Karsten Kühn, Breetze, Rippenberg 5

Miriam Kiene, Süttorf, Am Mühlenteich 6

Andreas Tönjes, Neetze, Honenberg 39

André Harms, Neetze, Lärchenweg 4A